Besondere Bedingung Nr. 3223
Mindestsicherungen

Gemäß Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art. 6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) sind folgende Sicherungen vereinbart:

Türen:

Vollbautüren, Türblatt aus Holz mindestens 39 mm dick, Stahltüren 27 mm dick.

Bei nach außen aufgehenden Türen (Fluchttüren): Zusätzliche Bandsicherung und Aushebsicherung. Schließblech: Im Riegelbereich mit Abdeckkasten, nicht von außen lösbar. Sicherheitsbeschläge von Türen: Von außen nicht abschraubbar.

Glastüren:

Glastüren, deren Scheiben nicht aus einer durchbruchhemmenden Verglasung bestehen: Geschützt entweder durch mechanischen Außenschutz (siehe nachstehend) oder durch Alarmanlage der Klasse I.

Sicherheitsschloss:

Mindestens Zylinderschloss mit Zylinderschutz.

Fenster im Erdgeschoss:

Sämtliche ebenerdigen oder im Stiegenhaus befindlichen Fenster von Geschäfts- und Lagerräumlichkeiten müssen, sofern kein mechanischer Außenschutz (siehe nachstehend) vorhanden ist, von innen versperrt oder von außen mit einem Sicherheitsschloss bzw. mit einer Alarmanlage der Klasse I gesichert sein.

Kellerfenster:

Es muss ein mechanischer Außenschutz (siehe nachstehend) vorhanden sein.

Mechanischer Außenschutz:

Sämtliche ständig frei zugängliche Schaufenster, Eingangstüren und Oberlichten müssen über ihre ganze Fläche Roll-Läden oder engmaschige Gitter-Roll-Läden (sogenannte Juwelier-Gitter) besitzen, die aus Metall bestehen und entweder von innen gegen Hochschieben gesichert oder mit Sicherheitsschlössern (keine Vorhängeschlösser) versehen sind.

Andere Fenster, Türen und sonstige Öffnungen müssen, soweit sie nicht in vorstehender Weise geschützt sind, folgende Sicherungen aufweisen:

Fenster und Oberlichten:

- Innen angebrachte Läden aus Eisen mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
- aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
- Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser

Sonstige Öffnungen:

Eingemauerte oder nicht abschraubbare Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser.